

Y\* Der Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln  
- §§ 206 - 208 StGB -

---

- Unbefugter Waffen- und Sprengmittelbesitz (§ 206 StGB),
- Vernichtung und Beiseiteschaffen von Waffen und Sprengmitteln (§ 207 StGB) und
- Waffen- und Sprengmittelverlust (§ 208 StGB)

sind die im 5. Abschnitt beschriebenen Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit\*

Unkontrollierter Waffen- und Sprengmittelbesitz ist angesichts der aggressiven Haltung des westdeutschen Staates gegen die DDR und das sozialistische Lager von erheblicher Gefährlichkeit. Diese besteht insbesondere darin, daß sich verbrecherische Elemente in den Besitz dieser Mittel setzen und schwere Straftaten auf den verschiedensten Gebieten begehen können und begehen. Aber auch für die tägliche Sicherheit der Bevölkerung ist kontrollierter Besitz von unschätzbarem Wert. Viel Unheil richteten Kinder mit Waffen und Sprengmitteln bereits an, die durch Leichtsinn Erwachsener oder mangelnde Aufklärung über die Gefahren bei Fundmunition in ihren Besitz gelangten. Waffen- und Sprengmitteldelikte greifen daher am unmittelbarsten allgemeine staatliche und gesellschaftliche Sicherheitsinteressen an.

Die Strafbestimmungen haben die Aufgabe, verbrecherische Angriffe auf diese Sicherheitsinteressen abzuwehren sowie die Bürger zur revolutionären Klassenwachsamkeit zu erziehen. Darüber hinaus wird eine allgemeine Disziplinierung beim Umgang mit Waffen und Sprengmitteln angestrebt.

Die frühere getrennte Regelung dieser Delikte bei den Waffen und Sprengmitteln wurde mit dem sozialistischen StGB überwunden, weil beide Mittel in ihrer Gefährlichkeit gleichartig sind. Bei aller Gefährlichkeit solcher Straftaten wurde dennoch hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sehr breit differenziert. Während ver-